



HESSISCHER LANDTAG

03. 08. 2020

Kleine Anfrage

Nadine Gersberg (SPD), Tobias Eckert (SPD), Kerstin Geis (SPD) und Bijan Kaffenberger (SPD) vom 04.06.2020

Datenschutz für Lehrkräfte an hessischen Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Hessische Lehrkräfte verfügen gewöhnlich nicht über dienstliche Geräte wie Laptops oder Tablets. Selbst dienstliche E-Mail-Adressen werden nicht allen zur Verfügung gestellt. Im Kulturpolitischen Ausschuss am 13.05.2020 teilte Kultusminister Prof. Dr. Lorz auf die Frage, mit welchen Geräten die Lehrkräfte von ihrem eigenen Zuhause zu den Schülerinnen und Schülern Kontakt aufnehmen und pflegen sollen, mit, „Lehrkräfte können wie bisher ihre privaten Geräte einsetzen“.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Landesregierung legt im Rahmen des Programms „Digitale Schule Hessen“ einen Schwerpunkt auf die Verbesserung der schulischen IT-Ausstattung. Darüber hinaus besteht ein wichtiger Baustein des Programms in der Unterstützung der Lehrkräfte beim digital gestützten Arbeiten. Dafür wird der Ausbau des Schulportals Hessen als geschlossene datenschutzkonforme Online-Lern- und Arbeitsplattform massiv vorangetrieben, damit alle Schulen und damit alle Lehrerinnen und Lehrer sie im Schuljahr 2020/2021 nutzen können. Ebenfalls werden alle Lehrkräfte für eine datenschutzkonforme dienstliche Kommunikation mit personalisierten E-Mail-Adressen ausgestattet.

Bereits jetzt arbeiten Lehrkräfte u.a. mit schulbezogenen mobilen Endgeräten. Mit der Ausweitung der Ressourcen für die Bereitstellung zusätzlicher schulgebundener mobiler Endgeräte ab dem kommenden Schuljahr werden die Geräte-Pools bei den Schulträgern ausgeweitet, u.a. zum Verleih an Schülerinnen und Schüler. In diesem Zusammenhang wird auch eine Bereitstellung von Geräten für Lehrkräfte, die einen entsprechenden Bedarf haben, geprüft.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchem Umfang stellt das Land Lehrkräften dienstliche IT-Ausstattung und dienstliche E-Mail-Adressen zur Verfügung?

Voraussichtlich zum Schuljahresbeginn 2020/2021 werden alle rund 70.000 Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Ausbilderinnen und Ausbilder und damit alle Beschäftigten im Ressort des Hessischen Kultusministeriums ohne behördlichen Arbeitsplatz von Seiten des Landes eine personalisierte dienstliche E-Mail-Adresse erhalten.

Damit können auch Personenkreise, die bisher keine E-Mail-Adresse des Schulträgers oder der eigenen Schule nutzen konnten, in den elektronischen Nachrichtenaustausch eingebunden werden. Die Nutzung der E-Mail-Konten ist nicht nur mit dienstlichen Endgeräten möglich, sondern die E-Mail-Plattform wurde so konzipiert, dass sie geräteunabhängig aufgerufen werden kann. Es ist damit sichergestellt, dass jede Lehrkraft die Zugänge nutzen kann.

Wie in der Vorbemerkung bereits ausgeführt, wird derzeit geprüft, wie Lehrkräften, die einen Bedarf an der Nutzung schulbezogener Endgeräte haben, in Abstimmung mit den Schulträgern diese entsprechend bereitgestellt werden können. In der Praxis arbeiten Lehrkräfte sowohl mit privaten Endgeräten und schulgebundenen Endgeräten in Schulen als auch mit Schulverwaltungrechnern, um ihre pädagogischen und verwaltungstechnischen Aufgaben erledigen zu können. Es wird angestrebt, dass Lehrkräfte alle diese Aufgaben über ein einziges Endgerät bearbeiten können. Hierzu werden derzeit verschiedene Konzepte geprüft.

Frage 2. Um welche Endgeräte handelt es sich?

Die Schulträger beschaffen die Endgeräte in eigener Zuständigkeit in Abhängigkeit von der übrigen schulischen IT-Ausstattung. Insofern kann die Frage nur von dem jeweiligen Schulträger beantwortet werden. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Wie stellt sie den Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern in Hessen sicher, wenn diese für den Online-Unterricht ihre privaten Endgeräte nutzen müssen?

Lehrkräfte haben über ihre privaten mobilen Endgeräte zukünftig die Möglichkeit des datenschutzkonformen Zugriffs auf die Funktionen des Schulportals und der datenschutzkonformen Kommunikation über dienstliche E-Mail-Adressen. Zusätzlich werden Schulen über die Staatlichen Schulämter über Datenschutzbelange informiert.

Frage 4. Ist geplant, Lehrerinnen und Lehrern in der Zukunft für den Online-Unterricht Endgeräte zur Verfügung zu stellen?

Frage 5. Falls ja, ab welchem Termin?

Zur Beantwortung der Fragen 4 und 5 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 6. Wie viele Lehrkräfte nutzen für das Arbeiten von Zuhause aus USB-Bootsticks?

Da Lehrkräfte bisher überwiegend eigene Endgeräte oder schulgebundene Geräte des Schulträgers einsetzen, ist dem Kultusministerium nicht bekannt, ob Bootsticks zum Einsatz kommen.

Frage 7. Wie wird das Arbeiten mit den Bootsticks datenschutzrechtlich bewertet?

Die Nutzung von Bootsticks ist datenschutzkonform möglich, wenn geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Nutzung der Sticks durch die Schule bzw. durch die Lehrkraft getroffen werden. Dabei muss der Bootstick vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden. Zum einen kann der Bootstick so eingerichtet werden, dass der Zugriff auf Dateien nur mit vorheriger Eingabe eines Passworts ermöglicht wird. Einen weiteren und höheren Schutz bietet daneben die Verschlüsselung der Daten auf den Bootstick. Dabei kann der Bootstick mit Hilfe einer Software verschlüsselt werden, oder der Bootstick verfügt über eine in seiner Hardware fest integrierte Verschlüsselung.

Frage 8. Wann legt sie dem Datenschutzbeauftragten eine vollständige Dokumentation zum Schulportal vor, auf deren Basis eine datenschutzrechtliche Bewertung erfolgen kann?

Frage 9. Was sind die aktuellen datenschutzrechtlichen Problematiken im Rahmen des hessischen Schulportals, die es noch zu regeln gilt?

Die Fragen 8 und 9 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Funktionen des Schulportals werden permanent weiterentwickelt und den schulischen Bedarfen angepasst. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) ist in die Weiterentwicklung jeweils mit einbezogen. Im laufenden Betrieb auftretende Fragen zu datenschutzrechtlichen Aspekten einzelner Funktionen werden mit dem HBDI diskutiert und beantwortet. Mit der Bereitstellung des Schulportals für alle hessischen Schulen im Rahmen eines vorgezogenen Regelbetriebs zum kommenden Schuljahr und der dazu begonnenen Weiterentwicklung der technischen Basis des Schulportals wird ein Datenschutzkonzept erforderlich, das parallel erarbeitet und voraussichtlich noch in diesem Jahr dem HBDI zur Abnahme vorgelegt werden wird.

Wiesbaden, 22. Juli 2020

Prof. Dr. R. Alexander Lorz